

S a t z u n g

des Förderkreises

„Leben und arbeiten in Sannum“

§ 1 Name

1. Der Förderkreis ist ein Zusammenschluss von Freunden und Förderern des Hauses Sannum und führt den Namen

„Leben und arbeiten in Sannum “

(im Folgenden „ Förderkreis “ bezeichnet).

2. Der Sitz des Vereins ist Huntlosen – Sannum.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderkreis verfolgt im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Förderkreis verfolgt weder eigenwirtschaftliche Zwecke noch erstrebt er Gewinn. Die Mittel des Förderkreises dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Aufgaben, die den Zwecken des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt oder bevorteilt werden.
3. Der Förderkreis hat seine Anerkennung als gemeinnützig zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschliesslich zur Förderung seiner nachstehend aufgeführten satzungsgemäßen Ziele zu verwenden.
4. Die Mitglieder dürfen keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises erhalten. Den Mitgliedern werden entstandene Kosten auf Antrag erstattet.

5. Sofern bei der Auflösung des Förderkreises oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke Aktivvermögen vorhanden ist, fällt dieses an das Haus Sannum , mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Der Förderkreis will dazu beitragen, die pädagogische und soziale Arbeit in der Betreuung und Pflege geistig behinderter Erwachsener, psychisch Kranker, Anfallskranker und Mehrfachbehinderter in der Einrichtung „Haus Sannum“ in Huntlosen zu unterstützen und zu fördern. Der Förderkreis sieht seine Aufgabe auch darin, das Wohnumfeld der Bewohnerinnen und Bewohner zu verbessern.
2. Der Förderkreis stellt sich die Aufgabe, der Gefahr der Isolation der Bewohnerinnen und Bewohner im Hause Sannum entgegen zu wirken und sie in Kontakt mit ihren Angehörigen, ihren Mitbewohnerinnen und -bewohnern und mit der Außenwelt zu halten oder zu bringen. Er will insbesondere solche Maßnahmen im Hause Sannum fördern und zu ihrer Durchführung beitragen, die den vorgenannten Aufgaben dienen, für die aber öffentliche Mittel nicht zur Verfügung stehen.
3. Der Förderkreis soll ferner durch Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis und die Hilfsbereitschaft für psychisch sowie geistig und körperlich Kranke wecken.
4. Er unterstützt auch die freiwillige Arbeit, die von Nicht - Mitgliedern des Förderkreises im Hause Sannum geleistet wird.
5. Der Förderkreis kann sich auch um die Betreuung von psychisch, geistig und körperlich Kranken außerhalb des Hauses Sannum bemühen.
6. Das Wirtschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittel

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben und Erreichung seiner Ziele dienen dem Förderkreis solche Aktivitäten, die

- a. das Verständnis fördern zwischen der Bevölkerung sowie den Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Angehörigen , und welche
- b. die Bereitschaft in der Bevölkerung wecken, die Bewohnerinnen und Bewohner im Hause Sannum ideell und materiell zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Förderkreis gehören an:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Mitglieder können alle Bürgerinnen und Bürger werden, die die Ziele des Förderkreises bejahen. Auch juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie unselbständigen Stiftungen ohne Rechtspersönlichkeit steht die Mitgliedschaft offen. Diese benennen Personen, die sie im Förderkreis vertreten sollen.
3. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Er entscheidet über die Aufnahme.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung vollzogen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf
 - a. Mitgestaltung der Arbeit im Förderkreis „ Leben und arbeiten in Sannum e.V.“
 - b. das passive und aktive Wahlrecht.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestrebungen des Förderkreises nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Ausschluss aus dem Förderkreis ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn
 - a. den Satzungen des Förderkreises zuwider gehandelt wird,
 - b. gegen die Bestrebungen des Förderkreises gearbeitet wird,
 - c. über drei Monate schuldhaft mit den Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben wird, ohne Stundung erwirkt zu haben.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der den Betroffenen zuvor das Recht zur Anhörung gewähren soll.
5. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
6. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss aus dem Förderkreis Widerspruch einzulegen.
7. Der Widerspruch ist schriftlich unter Angabe der Begründung dem Vorstand mitzuteilen.
8. Die endgültige Entscheidung über einen Ausschluss trifft dann die jeweils nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe

1. Organe sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Wahl der Rechnungsprüfer
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeitrag
 - f. Beschluss von Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Förderkreises
 - h. Entscheidung über die Verwendung der finanziellen Mittel
2. Die Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich einberufen werden. Die schriftliche Einladung muss mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Auf Verlangen des Vorstands oder von einem Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Soll aber die Auflösung des Förderkreises beschlossen werden, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Ist eine solche Mitgliederversammlung wegen minderen Besuches nicht beschlussfähig, so soll innerhalb von 6 Wochen, aber nicht vor Ablauf von 2 Wochen, eine zweite einberufen werden, die mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden des Förderkreises, in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, ist auch dieser abwesend, vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
6. Die Wahlen sind auf Antrag als Stimmzettelwahlen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit findet Stichwahl statt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und eine Auflösung des Förderkreises sind nur mit Zweidrittelmehrheit, alle anderen mit einfacher Mehrheit gültig.
8. Über die Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist in der jeweils folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. seinem Stellvertreter
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. bis zu 10 Beisitzern
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Mindestens ein (1) Sitz im Vorstand bleibt einer von der Stiftung Gertrudenheim zu benennenden Person vorbehalten.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ernennt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
5. Der Vorstand tritt in regelmässigen Abständen zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die gesamte Arbeit des Förderkreises. Ihm obliegt insbesondere
 - a. die Information der Mitglieder über Fragen und Probleme des Förderkreises „Leben und arbeiten in Sannum e.V.“ ,
 - b. die Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband Oldenburg und der Stiftung Gertrudenheim, mit den Angehörigen der

Bewohnerinnen und Bewohner und der Bevölkerung sowie mit der übrigen Öffentlichkeit,

- c. die Planung und Durchführung der jeweiligen Arbeitsschwerpunkte und
- d. die Entscheidung über die Verwendung der finanziellen Mittel nach einer von der Mitgliederversammlung zu billigenden Regelung.

2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

3. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung, soweit diese im Einzelfall den von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag übersteigen.

§ 13 Die Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Jeder ist bei Geschäften bis zu 1.000,-- Euro alleinvertretungsberechtigt. Bei Geschäften über 1.000,-- Euro sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden handlungsberechtigt ist.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben die Verpflichtung, wenigstens einmal im Jahr die Rechnungsführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

2. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 15 Finanzierung

1. Der Förderkreis erwirbt die für seinen Zweck erforderlichen Mittel durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Erlöse aus Veranstaltungen

- c. Geld - und Sachspenden, sowie
 - d. durch Zuwendungen anderer Art.
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand nach einer von der Mitgliederversammlung zu billigenden Regelung, wenn nicht die Mitgliederversammlung sich in einzelnen Fällen die Entscheidung vorbehält.
 3. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Förderkreises vollzieht sich nach § 10 Absatz 4 und 7 dieser Satzung.